

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 175.

Sonntag den 24. Juni.

1866.

Bekanntmachung.

Die schöne und ernste Sitte unserer Stadt, am Johannisstage die Gräber heimgegangener Lieben zu schmücken, kann auch in diesem Jahre ungehindert geübt werden. Dagegen ist es unvereinbar mit dem schweren Ernst der Zeit, diesmal auch der Sitte zu entsprechen, daß Häuser und Gärten mit Fahnen und Flaggen geschmückt werden, zumal dadurch nur zu leicht nachtheilige Mißverständnisse hervorgerufen werden können. Es wird deshalb hierdurch ausdrücklich verboten, Fahnen oder Flaggen irgend welcher Art aufzustecken, widrigenfalls die Fahnen obrigkeitlich entfernt und die Contravenienten mit Strafe belegt werden würden.

Leipzig, den 22. Juni 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.

Bekanntmachung.

Zu möglicher Verhütung der Nachtheile, welche während der warmen Jahreszeit die starke Ausdünstung der Privatgruben für den allgemeinen Gesundheitszustand mit sich führt, ist es nothwendig, die Gruben von Zeit zu Zeit in angemessener Weise zu desinficiren. Wir verordnen daher, daß von den Hausbesitzern und Miethbewohnern in allen Gebäuden die Gruben und Aborte durch öftere Einschüttung von Eisenvitriollösung*) desinficirt werden und behalten uns vor, Revisionen deshalb anzuordnen, nach Befinden gegen Säumige Strafen zu verfügen und die Desinfection auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Wir machen dabei die Hausbewohner darauf aufmerksam, daß der Erfolg solcher Maßregeln ein größerer sein wird, wenn die Ausführung eine einheitliche und planmäßige ist. Es wird sich daher empfehlen, wenn die Bewohner einer Straße oder eines Districts zusammen treten und die Desinfection gemeinsam besorgen lassen und denen, die sich der gemeinsamen Ausführung unterziehen, dabei behilflich sind. — Leipzig, den 23. Juni 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig. Der Stadtbezirksarzt.
Dr. Koch. Schlegner. Dr. J. Sonnenfalk.

*) 2 Pfund schwefelsaures Eisen gelöst in 10 Dresdner Kannen Wasser genügt durchschnittlich für jede einzelne Etage zum Eingießen, wogegen in die Parterre gelegene Grube selbst eine Lösung von 4 Pfund dergleichen Eisen in 20 Kannen Wasser einzuschütten ist.

Bekanntmachung.

Nach allgemeinen Landesgesetzen ist bei namhafter Strafe verboten, in die Flüsse und Gruben Unrath, Kehricht, Ruß und überhaupt zur Verschlämmung derselben gereichende Gegenstände zu schütten.

Es ist wahrzunehmen, daß diesem Verbote häufig zuwidergehandelt wird und es entstehen dadurch zum Theil Ausdünstungen, die für den Gesundheitszustand der Stadt im höchsten Grade nachtheilig sind. Wir bringen daher unter Bezugnahme auf unsere früheren Verordnungen das bestehende Verbot hierdurch von Neuem in Erinnerung mit dem Bemerkten, daß wir Zuwiderhandlungen unmissverständlich bestrafen werden. — Leipzig, den 18. Juni 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. S.

Bekanntmachung.

Das **Barfußgäßchen** wird der Pflasterung wegen vom Montag den 25. d. Mon. an bis zur Vollenbung der Arbeit für Fuhrwerk gesperrt. — Leipzig, am 22. Juni 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.

Bekanntmachung.

Die für hiesige Gasanstalt in der Zeit vom 1. August 1866 bis 31. Juli 1867 zu bewirkende Lieferung von ca. 600,000 Centnern Gasstohlen soll an den Mindestfordernden und zwar nach Befinden ganz oder theilweise vergeben werden.

Etwaige Unternehmer werden veranlaßt, sich **Montag den 25. Juni a. e.** früh 11 Uhr im hiesigen Rathhause einzufinden und ihre Preisforderungen zu stellen.

Die Bedingungen sind sowohl im Bureau der Anstalt, als auf dem Rathhause einzusehen und werden im Termine noch besonders bekannt gemacht werden. — Leipzig, am 14. Juni 1866.

Des Rathes Deputation zur Gasanstalt.

Bekanntmachung.

den von den Gast- und Schänkwirthen zc. zu zahlenden Canon betreffend.

Am 1. Juli d. J. wird der diesjährige Termin des Schanncanons zahlbar.

Die Herren Gast- und Schänkwirthe, Weinstuben-Inhaber und Conditoren werden hierauf hingewiesen und demgemäß aufgefordert, diesen Canon in der Zeit vom 1. bis 15. Juli d. J. unmittelbar an die Rathes-Einnahmestube abzuführen.

Das zeitlich üblich gewesene Eincaßiren der gedachten Abgabe durch den Obermarktvoigt kommt von jetzt ab in Wegfall.

Leipzig, den 22. Juni 1866.

Des Rathes Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die mit gestern begonnenen Postnachrichten werden je nach den eintretenden Veränderungen fortgesetzt und die desfalligen Mittheilungen stets an den hiesigen Poststellen und bei den in der Stadt und den Vorstädten befindlichen Postbriefkästen angebracht werden.

Leipzig, den 22. Juni 1866.

Königliches Ober-Post-Amt.
R ö t s c h.